

Eingabe des Vaters Dörflinger an die Behörden sei übrigens dem Regierungsrathe nichts bekannt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da seitens der Rekurrentinnen eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte behauptet ist, so ist das Bundesgericht kompetent, zu prüfen, ob eine Verfassungsverletzung vorliege.

2. Der Umstand, daß in einem Ehescheidungskurtheile kantonaler Gerichte oder des Bundesgerichtes die Kinder zur Pflege und Erziehung dem einen Elterntheile zugewiesen werden, ändert an den gesetzlichen Kompetenzen der kantonalen Vormundschaftsbehörden nichts; insbesondere sind die Vormundschaftsbehörden, trotz einer solchen Bestimmung eines kantonalen oder bundesgerichtlichen Urtheils, befugt, gemäß den Bestimmungen der einschlägigen kantonalen Gesetze wegen mangelhafter Erfüllung der Elternpflichten einzuschreiten und die im Interesse der Kinder nöthigen Maßnahmen zu treffen. (Vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Caviezel vom 24. März 1882, Amtliche Sammlung VIII S. 63 u. f.) Wenn im Ehescheidungsprozesse das Gericht das Erziehungsrecht dem einen Ehegatten zutheilt, so wird ja dadurch dieses Recht natürlich nicht von denjenigen Beschränkungen befreit, welche überhaupt dem elterlichen Erziehungsrechte nach den allgemein geltenden Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung anhaften. Danach kann dann darin, daß die zugewiesenen Behörden in concreto die Uebergabe der Kinder an den denselben bestellten Vormund angeordnet haben, grundsätzlich weder ein Verstoß gegen das bundesgerichtliche Urtheil vom 15. Mai 1885 noch ein Eingriff in verfassungsmäßige Rechte der Mutter, der geschiedenen Ehefrau Dörflinger, erblickt werden; es ist ja selbstverständlich, daß die verfassungsmäßige Gewährleistung der persönlichen Freiheit oder der freien Niederlassung die Befugnisse der Vormundschaftsbehörden, über die Versorgung bevormundeter Minderjähriger zu bestimmen, nicht ausschließt. Ob die angefochtene Verfügung materiell gerechtfertigt war, hat das Bundesgericht nicht zu prüfen, da es sich dabei ausschließlich um Anwendung kantonalen Gesetzesrechtes handelt. Von einer Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Großmutter der Kinder Dörflinger,

der Wittwe Fallegger-Baumann, könnte natürlich von vornherein nicht die Rede sein, da jedenfalls dieser das Erziehungsrecht nicht zusteht.

3. Was die Beschwerde wegen verweigerten rechtlichen Gehörs anbelangt, so kann auch diese zu Gutheißung des Rekurses nicht führen, da einerseits nicht feststeht, daß die zugewiesenen Behörden den Aufenthaltsort der Frau Dörflinger-Fallegger gekannt haben und andererseits, nach den in der Rekursantwort enthaltenen Erklärungen, anzunehmen ist, es werden dieselben nachträgliche Eingaben der Mutter entgegennehmen und sachlich würdigen, was rechtlich durchaus zulässig ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

V. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen.

Différends de droit public entre Cantons.

7. Urtheil vom 9. März 1887 in Sachen Solothurn gegen Bern.

A. Viehinspektor Stebler in Zullwil, Kantons Solothurn, hatte dort am 2. August 1887 einem Johann Anklin einen Gesundheitschein für einen Ochsen ausgestellt, welchen Anklin nach Laufen, Kantons Bern, zu Markte führte. Wegen vorschriftswidriger Beschaffenheit dieses Gesundheitscheines wurde gegen Viehinspektor Stebler in Laufen Untersuchung eingeleitet und er vor den dortigen Gerichtspräsidenten auf 15. September 1887 vorgeladen. Stebler wendete sich, da er die Zuständigkeit des Richteramtes Laufen bestritt, an den Regierungsrath des Kantons Solothurn und dieser schritt auch wirklich zu seinen Gunsten ein, indem er durch Zuschrift an den Regierungsrath des Kantons Bern vom 17. September 1887, unter

Verweisung auf eine bereits im Jahre 1885 wegen ähnlicher Fälle zwischen den beiden Ständen gewechselte Korrespondenz, verlangte, daß für fragliches Vergehen der solothurnische Gerichtsstand anerkannt werde. Der Regierungsrath des Kantons Bern übermittelte diese Zuschrift der Anklagekammer des Appellations- und Kassationshofes, als in ihren Geschäftskreis gehörend. Diese äußerte sich am 8. Oktober 1887 dahin: „Nach Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend Zusatzbestimmungen zum Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 19. Juli 1873 gelte für Widerhandlungen gegen die Art. 4 bis 9 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 der Gerichtsstand des Ortes der Betretung. Das sei offenbar der Ort, wo man einen Gesundheitschein benutzen wolle und nicht der Ort, wo derselbe ausgestellt worden sei. Daß für einen ungesetzlichen Schein der Aussteller desselben hafte und straffällig sei und nicht der Eigenthümer des betreffenden Thieres, ändere an der Gerichtsstandsfrage nichts. Angesichts des deutlichen Wortlautes und Sinnes der genannten Gesetzesstelle halte die Anklagekammer auch im vorliegenden Falle den Polizeirichter von Laufen für kompetent.“ Der Regierungsrath des Kantons Bern gab von dieser Schlußnahme der Anklagekammer dem Regierungsrathe des Kantons Solothurn mit Schreiben vom 2. November 1887 Kenntniß.

B. Der Regierungsrath des Kantons Solothurn rief hierauf mit Eingaben vom 12. November und 10. Dezember 1887 unter Bezugnahme auf Art. 113 Ziffer 2 B.-V. und 57 D.-G. den Entscheid des Bundesgerichtes an; er beantragt in seiner Eingabe vom 10. Dezember, es sei Stebler für das eingeklagte Vergehen nicht vor dem bernischen sondern vor dem solothurnischen Richter zur Verantwortung zu ziehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen des Regierungsrathes in seiner Zuschrift an die Regierung von Bern vom 17. September 1886 Bezug genommen, wo ausgeführt wird: Der Regierungsrath könne die Anschauung, daß als Ort der Betretung der Ort zu betrachten sei, wo der Schein zur Verwendung gelangt sei, nicht theilen. Denn: Es sei die Ausstellung des gesetzwidrigen Gesundheitscheines strafbar; nicht die Benützung desselben,

sonst müßte der Eigenthümer des Stückes und nicht der Viehinspektor vor Gericht gezogen werden. Es könne nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, die Strafbarkeit eventuell Straflosigkeit einer ungesetzlichen Handlung des Viehinspektors, sowie die Wahl des Ortes und der Zeit, wo sein Vergehen vollendet d. h. strafbar werden solle, in die Hand eines in allen Fällen straflosen Dritten, des Eigenthümers, zu legen.

C. Der Regierungsrath des Kantons Bern übermittelt in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde einfach die Bemerkungen der Anklagekammer vom 5. Oktober 1885 und 8. Oktober 1887 mit dem Beifügen, daß, da es sich einfach um eine Frage der Gesetzesinterpretation handle, weder er noch die Anklagekammer sich zu weiteren Ausführungen veranlaßt finden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Regierung des Kantons Solothurn und nicht Viehinspektor Stebler persönlich beschwerend aufgetreten ist, so handelt es sich nicht um eine Beschwerde eines Privaten wegen Verletzung des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1873 (zu deren Beurtheilung das Bundesgericht gemäß Art. 59 Absatz 2 D.-G. nicht kompetent wäre), sondern um eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen Kantonen, deren Entscheidung gemäß Art. 57 D.-G. in die Kompetenz des Bundesgerichtes fällt.

2. In der Sache selbst kann unter dem Orte der „Betretung“ an welchem nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1873 der Gerichtsstand für Uebertretungen des Viehseuchenpolizeigesetzes begründet ist, nur der Ort verstanden werden, wo der Thäter entweder auf der That betreten (entdeckt) oder nach begangener That hinstirrt (ergriffen) wird. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes (siehe Botschaft des Bundesrathes, Bundesblatt 1873 II, S. 1037 u. ff.) zeigt, daß man bei Statuirung des Gerichtsstandes der „Betretung“ solche Fälle (zunächst die Verwendung nicht vorschriftsgemäß gereinigter Wagen zum Viehtransport) im Auge hatte, wo das strafbare Handeln sich auf mehrere Orte erstreckt; hier sollte der Gerichtsstand an demjenigen der mehreren Begehungsorte begründet sein, wo die Uebertretung entdeckt, der Thäter auf der That betreten wird. Dagegen ging

die Absicht des Gesetzgebers gewiß nicht dahin, daß als Ort der Betretung auch ein Ort gelten solle, auf welchen das strafbare Handeln sich gar nicht erstreckte und wo der Thäter gar nicht betroffen worden ist, sondern wo lediglich ein Beweismittel oder das corpus delicti aufgefunden wurde. Dies wäre mit dem Wortlaute des Gesetzes kaum vereinbar und es würde dadurch zudem ein Gerichtsstand begründet, der ganz anormal und in der Natur der Sache nicht begründet wäre. Wenn der französische Text des Gesetzes Gerichtsstand der „Betretung“ mit *for de la constatation* wiedergibt, so muß dies in einschränkendem Sinne d. h. dahin ausgelegt werden, daß die constatation eben an einem Orte, auf welchen das strafbare Handeln des Thäters sich erstreckte oder dieser sitirt wird, geschehen muß.

3. Nun handelt es sich im vorliegenden Falle ausschließlich um die dem Viehinspektor Stebler imputirte Polizeiübertretung der Ausstellung eines vorschriftswidrigen Gesundheitscheines, nicht etwa um eine Mitwirkung desselben bei einer durch Gebrauch des Gesundheitscheines begangenen strafbaren Handlung u. dgl.; das dem Stebler zur Last gelegte strafbare Handeln erstreckte sich also in keiner Weise auf das Gebiet des Kantons Bern und es ist denn auch derselbe dort gar nicht betroffen worden, vielmehr ist im Kanton Bern bloß die Vorschriftswidrigkeit des Scheines zuerst entdeckt worden. Nach dem oben Ausgeführten ist somit der Gerichtsstand der Betretung nicht im Kanton Bern begründet, sondern kann er dieß nur im Kanton Solothurn sein, wo Stebler ausschließlich handelte und wo er seinen Wohnort hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Dem Regierungsrathe des Kantons Solothurn wird das Begehren seiner Beschwerdeschrift zugesprochen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

Extradition de criminels et d'accusés.

8. Urtheil vom 20. Januar 1888 in Sachen
Nägeli und Genossen.

A. Am 21. Juli 1886 machte die Schuljugend von Höngg, Kantons Zürich, in Begleitung des Pfarrers H. Weber und der Lehrer H. Nägeli, Frei, Bindschädler und J. Gubler einen Ausflug nach Seelisberg, Kantons Uri. Beim Absteige auf der Straße nach Treib begegnete der Schülerzug einem Zweispännerfuhrwerk, dessen Pferde bei der Begegnung scheu wurden; dieselben gingen durch und es wurde der Kutscher Jakob Löttscher von Entlebuch bei dem Versuche, sie zurückzuhalten, derart verletzt, daß er bald darauf an den Folgen der Verletzung starb. Namens der hinterlassenen Wittve des J. Löttscher bemühte sich Fürsprecher Dr. Zemp in Luzern, von der Schulpflege Höngg eine Entschädigung für die Familie Löttscher im Wege der Güte auszuwirken, weil das Scheuwerden der Pferde durch Lärmen und FahnenSchwingen seitens der Schuljugend von Höngg verursacht worden sei. Die angebahnten Unterhandlungen führten indeß zu keinem Resultate, da die Schulpflege Höngg jedes Verschulden der Theilnehmer am Schulausfluge vom 21. Juli 1886 in Abrede stellte und jede Entschädigungspflicht bestritt. In Folge dessen reichte Dr. Zemp Namens der Familie Löttscher am 12. November 1886 der Regierung des Kantons Uri eine Anzeige ein, mit dem Gesuche, „dieselbe wolle durch das kantonale Verhöramt über den Unfall